

BRANDSCHUTZORDNUNG

Science Tower GmbH

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung enthält wichtige Anweisungen über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Leib und Leben, Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die nachstehend genannten Personen zuständig:

Adolf Hausmann, Tel. 0676 844 169 804 als Brandschutzbeauftragter
Norbert Ruzicka, Tel. 0676 844 169 256 als sein Stellvertreter

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängel auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind diesen oder der Hausverwaltung sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Allgemeines Verhalten

Der Science Tower und seine einzelnen Räumlichkeiten verfügen über umfangreiche mechanische und elektromechanische Sicherheits- bzw. Brandschutzeinrichtungen mit Direktanbindung an die Zentrale der Grazer Berufsfeuerwehr.

Aus diesem Grund besteht im gesamten Bürogebäude einschließlich der gemieteten Bestandsräumlichkeiten generell Rauchverbot und der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist verboten.

Rauchen ist nur außerhalb des Bürogebäudes möglich.

Ein durch Rauchen oder sonstige grob fahrlässige Handlungen ausgelöster Brandalarm hat den Einsatz der Feuerwehrrkräfte mitsamt den damit entstehenden Kosten für den Verursacher zur Folge.

Besonders feuergefährliche und Explosivstoffe dürfen in die Bestandsräumlichkeiten nicht eingebracht werden.

Sollten in gemieteten Bestandsräumlichkeiten Arbeiten mit erhöhter Staubentwicklung durchgeführt werden müssen, ist zuvor die Hausverwaltung zu informieren, damit die temporäre Abschaltung einzelner Brandmelder veranlasst werden kann.

Die Nichtmeldung führt im Falle des Auslösens eines Brandalarms ebenfalls zu Kostenfolgen.

Jegliche eigenständige Manipulation von Brandschutzeinrichtungen (z.B. durch Verkleben von Brandmeldern) ist verboten und kann ihm Falle eines Brandes zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

Fluchtwege, allgemeine Bereiche des Gebäudes

Generell sind alle Fluchtwege und allgemeine Verkehrsflächen des Gebäudes außerhalb der gemieteten Bestandsräumlichkeiten, insbesondere aus Gründen der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, ständig von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Solcherart auf- bzw. abgestellte Gegenstände werden als herrenloses Gut qualifiziert und kostenpflichtig einer Entsorgung zugeführt.

Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Das Offenhalten von jeglichen Türen außerhalb des Mietbestandes, z. B. durch Unterkeilung, ist aus brandschutztechnischen Vorschriften verboten.

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht in der Sicht entzogen und nicht beschädigt werden.

Zu den Fluchtwegen und Verkehrsflächen zählen insbesondere:

- Stiegenhäuser
- Gänge
- Schleusenbereiche, Foyer

Alle Fluchtwege sind im jeweiligen Stockwerk gegenüber der Liftzugänge ausgehängt. Die Fluchtwegspläne des gesamten Gebäudes werden in digitaler Form übermittelt.

Verhalten im Brandfall

Bei Brandausbruch

Ruhe bewahren

Alarmieren der Feuerwehr

Retten

Löschen

- Türen des Brandraumes schließen.
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen.
- Aufzüge nicht benutzen.
- Bei Ertönen des Räumungsalarms sofort das Gebäude über den Hauptzugang oder den nordseitigen Notausgang verlassen. Sammeln außerhalb des umzäunten Grundstückareals in südliche Richtung, im Bereich der List Halle.

Falls dies nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben und Türen schließen, Oberlichten öffnen
- sich den Löschkraften bemerkbar machen

Während des Brandes

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschröhle nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
- Bei Flugfeuer oder Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

Nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöcher nicht wieder an ihren Entnahmestandort bringen.

BSO 01 SCT, Stand 28.05.2019